

## Besoldungsreglement Personal der Primarschule Marthalen

### I Allgemeine Bestimmungen

#### Art. 1 Geltungsbereich

Das «Besoldungsreglement Personal» wird durch die Primarschulpflege erlassen und regelt die weitergehenden Bestimmungen auf Grund der Personalverordnung (PVO) Primarschule Marthalen.

### II Besoldung und Entschädigungen des Personals

#### Art. 2 Klassenlager, Schulreisen, Skilager

Klassenlager und Schulreisen sind Bestandteil des «Berufsauftrages» und somit in der Besoldung der Lehrpersonen inbegriffen. Entschädigt werden externe Begleitpersonen.

Das Skilager ist ein freiwilliges Angebot der Primarschule Marthalen und wird separat entschädigt.

Bestimmungen Klassenlager, Schulreisen und Skilager sind in einem separaten Reglement festgehalten.

#### Art. 3 Arbeitsgruppen

Die Mitglieder von Arbeitsgruppen – d.h. Kommissionen, Projektgruppen oder Delegationen - werden durch die Schulpflege bestimmt.

Für die Tätigkeit in Kommissionen und Projektgruppen werden Sitzungsgelder ausbezahlt, sofern sie nicht im Berufsauftrag erwähnt sind.

Der Ansatz des Stundenlohnes richtet sich nach dem Gemeindestundenlohn, abgerechnet in Viertelstunden. Zwecks Dokumentation der Sitzung ist das Erstellen eines Protokolls (inkl. Teilnehmer, Zeitangabe) zwingend. Das Protokoll ist in der Schulverwaltung in elektronischer Form zu hinterlegen.

Weitere Voraussetzungen und Bestimmungen zu den Arbeitsgruppen sind im Anhang I hinterlegt.

#### Hinweis Schulleitung:

Für kantonal besoldetes Schulleitungspersonal werden keine Sitzungsgelder vergütet. Das Stellenprofil des Schulleiters definiert sich durch die operative Führung der Schule in pädagogischer, organisatorischer und personeller Hinsicht. Die Mitarbeit in Arbeitsgruppen ist daher Bestandteil seines Aufgabenbereichs und der kantonalen Lohnvergütung.

#### Hinweis ICT Kommission:

Lehrpersonen, die eine kommunale Entlastung für IT-Support erhalten, werden nicht nochmals über die Kommission entschädigt.

#### Art. 4 Kosten für Kurse und Weiterbildungen

Die Übernahme von Kosten für die Weiterbildung wird im Weiterbildungsreglement der Primarschule Marthalen geregelt.

### **Art. 5 Fahrspesen**

- km-Entschädigungen

Die Höhe der Kilometer-Entschädigung richtet sich nach dem kantonalen Ansatz. Ausgenommen sind Fahrten innerhalb der Gemeinde.

- öffentlicher Verkehr: Entschädigt wird das Billett der 2. Klasse.

### **Art. 6 Übrige Auslagen**

Das Personal benutzt grundsätzlich das Inventar und Material der Schule.

Alle effektiven Kosten wie z.B. Porti, Stempel, Briefmarken, usw. werden zurückerstattet. Zwingend notwendig ist das Einreichen des Beleges zusammen mit der Spesenabrechnung.

## **III Rechte und Pflichten des Personals**

### **Art. 7 Arbeitszeiterfassung, Ferien- und Krankheitsmeldung**

Das Personal erfasst die Arbeitszeit in Absprache mit dem direkten Vorgesetzten. Ferienabwesenheiten sind so früh wie möglich mit dem Vorgesetzten abzusprechen und der Schulverwaltung zu melden (mittels entsprechendem Formular). Der Vorgesetzte ist verantwortlich für das Management der Ferientage.

Bei Krankheit oder Unfall ist der Vorgesetzte über die Verhinderung so rasch als möglich zu verständigen. Bei einem Arbeitsausfall von mehr als drei Arbeitstagen ist ein ärztliches Zeugnis vorzulegen.

### **Art. 8 Personalvorsorge**

#### **Unfallversicherung**

Die Arbeitnehmer sind im Rahmen des Bundesgesetzes über die Unfallversicherung (UVG) gegen Betriebs- und Nichtbetriebsunfälle (ab 5 Lektionen resp. ab 8 Std) versichert.

Die Prämien für die Betriebsunfallversicherung gehen vollumfänglich zu Lasten der Schulgemeinde.

Die Prämien für die Nichtbetriebsunfallversicherung werden für *kantonal besoldetes Schulleitungs- und Lehrpersonal* im kantonalen Lehrpersonalrecht geregelt (Lehrpersonalgesetz LPG, Lehrpersonalverordnung LPVO).

Die Prämien für die Nichtbetriebsunfallversicherung werden für kommunal Angestellte zu ½ von der Schulgemeinde übernommen.

#### **Berufliche Alters-, Hinterlassenen- und Invalidenvorsorge (BVG)**

Die Arbeitnehmer sind im Rahmen der Bestimmungen des Bundesgesetzes für die Berufliche Alters-, Hinterbliebenen- und Invalidenvorsorge (BVG) gegen die wirtschaftlichen Folgen von Alter, Invalidität und Tod obligatorisch bei der Versicherungskasse für das Staatspersonal des Kantons Zürich versichert. Voraussetzung: Minimallohn für die Aufnahme in die Versicherung gemäss den BVG Bestimmungen.

#### **Krankentaggeld**

Die Schule verfügt über eine Krankentaggeldversicherung für fest angestelltes Personal. Die Prämien dieser Versicherung werden vollumfänglich durch die Schulgemeinde übernommen. Im Falle eines länger dauernden Krankheitsausfalls wird der Lohn gemäss kantonalem Recht weiter ausbezahlt.